

Baumgart, Karl: *Philipp Jacob Roemmich (1766–1813)*. Vom reformierten Pfarrer zum „fonctionnaire“ in der Zeit der Französischen Revolution. Zugleich ein Beitrag zur rheinisch-pfälzischen Landes- und Kirchengeschichte (= Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 143), Köln (Rheinland-Verlag) 2000, 183 S., geb., ISBN 3-7927-1806-5.

Gegenstand dieses Buches ist der 1766 in Bischweiler im Elsaß geborene Roemmich, der nach dem Theologiestudium in Marburg und dem Examen beim reformierten Oberkonsistorium in Zweibrücken 1787 in Homburg an der Saar Waisenhausinspektor und 1788 Pfarrer der reformierten Gemeinde in Wörth in den unter französischer Oberhoheit stehenden sog. Souveränitätslanden des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken wurde. 1790 als Pfarrer nach Gangloff bei Meisenheim am Glan versetzt, kam Roemmich 1794 mit den Truppen der aus der Revolution hervorgegangenen Republik in Berührung. Er gehörte zu der Deputation, die auf Beschluß des von der reformierten und lutherischen Pfarrerschaft zwischen Mosel und Rhein beschickten Meisenheimer Generalkonvents vom Juli 1795 zu den Amtsträgern der französischen Besatzungsmacht reiste, wobei es um Bemühungen zur Erhaltung der Kirchenschaffnei Meisenheim und der – protestantischen – geistlichen Güterverwaltung ging. Nach der Errichtung der französischen Zivilverwaltung und der Einrichtung der vier linksrheinischen Departements im Januar 1798 trat Roemmich als *secrétaire en chef* im Kanton Meisenheim in die französische Verwaltung ein. Noch 1798 wurde er *Commissaire du directeur exécutif près l'administration municipale* im benachbarten Kanton Lautereken und 1800 Steuerkontrolleur mehrerer Kantone des Arrondissements Kaiserslautern. Das Ende der französischen Herrschaft im linksrheinischen Deutschland erlebte der am 2. April 1813 gestorbene Roemmich nicht mehr.

Dieses auf einer breiten Quellengrundlage beruhende Lebensbild ist aus familiengeschichtlichen Studien hervorgegangen. Sein Verfasser, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main im Ruhestand, sieht als Motiv für den Wechsel des reformierten Pfarrers Roemmich in die französische Lokalverwaltung „neben der Existenzsicherung vor allem wohl seine Begeisterung für die Ideen der französischen Revolution“ (161).

Hermannstadt (Sibiu) und Köln

Harm Kluiting

Gut, Walter: *Fragen zur Rechtskultur in der katholischen Kirche (= Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht 9)*, Freiburg / Schweiz (Universitätsverlag) 2000, 160 S., brosch., ISBN 3-7278-1283-4.

Dr. jur. Walter Gut (= G.), vormalig Regierungsrat und Erziehungsdirektor („Kultusminister“) des Kantons Luzern, legt in diesem Bändchen fünf bemerkenswerte Abhandlungen zu Fragen der staatskirchlichen und kirchlichen Rechtskultur vor, die gewiß zunächst das besondere Verhältnis von katholischer Kirche und Staat in der Schweiz betreffen, in denen aber teilweise auch in der katholischen Kirche allgemein und speziell in Deutschland virulente Probleme thematisiert werden. – Im Bundesstaat der Schweiz und in ihren immer noch traditionell stark konfessionell (katholisch oder reformiert) geprägten Kantonen herrscht nach wie vor ein ebenfalls starkes, wenn auch je unterschiedliches Staatskirchenrecht, dessen bis heute nachwirkende Akzentuierung sich von den heftigen kulturkämpferischen Auseinandersetzungen der zweiten Hälfte des 19. Jh.s herleitet. So enthielt die Schweizerische Bundesverfassung nicht nur bis vor kurzem den 1874, „in einer einmaligen historischen Situation, auf einem der Höhepunkte des Kulturkampfes“, in sie eingeführten sogenannten „Bistumsartikel“ (Art. 50 Abs. 4), der besagt: „Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiet unterliegt der Genehmigung des Bundes“, sondern diese Verfassungsbestimmung, „die ohne Not die Kirchenfreiheit beeinträchtigt“, wurde auch in der erneuerten (oder „nachgeführten“) Bundesverfassung vom 18. April 1999 – zunächst auf Drängen Genfs, dann unterstützt von den Kantonen Zürich, Bern, Glarus, Aargau und Thurgau – beibehalten (Art. 72 Abs. 3), und zwar noch dazu in einer den „Tonfall“ verschärfenden redaktionellen Änderung. Er lautet nämlich jetzt: „Bistümer dürfen nur mit Genehmigung des Bundes errichtet werden.“ G. geht in seiner historisch und juristisch gleichermaßen fundierten Studie „Hürdenreicher Weg zur Aufhebung des Bistumsartikels. Eine religionsrechtliche und politische Betrachtung“ (9–54) der Entstehung dieses Artikels (der im Grunde nur ein einziges Mal, beim historischen Sonderfall der Errichtung eines christkatholischen Nationalbistums 1876, in Anwendung kam, ansonsten aber „toter Buchstabe geblieben ist“, weil in der bis-

herigen Praxis Veränderungen im Bistumsbereich stets auf der Grundlage von Staatsverträgen mit dem Heiligen Stuhl erfolgt sind) sowie den seit 1964 wiederholten Anläufen zur Aufhebung des „Bistumsartikels“ mitsamt den Hintergründen ihrer bisherigen Vergeblichkeit nach und unterzieht ihn – den er „ein europäisches Unikum“ (11) nennt – einer rechtlichen Analyse mit dem Ergebnis, daß die mit diesem Artikel staatlicherseits beanspruchte Genehmigungskompetenz nicht nur dem Selbstverständnis der katholischen Kirche als einer „alle Kontinente umspannende[n] Weltkirche mit eigener Kirchenverfassung“ (12f.) widerspricht, sondern insbesondere auch „mit den Grundsätzen eines freiheitlichen, grundrechtsorientierten Rechtsstaates nicht vereinbar ist“ (16) und im übrigen „dem heutigen Verständnis einer guten, partnerschaftlichen Beziehung zwischen Staat und Kirche diametral entgegensteht“ (17). Er konstatiert die rechtlichen Haupt-Defizite des „Bistumsartikels“ (23–29), der, weil „einzig gegen die römisch-katholische Kirche“ gerichtet, eine diese „durch keine sachlichen Gründe“ gerechtfertigte „diskriminierende Ausnahmebestimmung“ darstellt („Er verletzt die Rechtsgleichheit“ [26]), setzt sich mit den von verschiedenen Positionen her – offen oder verdeckt – erhobenen Einwänden gegen eine Streichung des „Bistumsartikels“ auseinander, wobei er allerdings auch auf den „lange[n] Schatten des ‚Falles Haas‘“ als innerkirchlich zu verantwortende Mitursache verweist (48f.) und plädiert mit Nachdruck für eine definitive Streichung dieses Artikels, entsprechend dem in Art. 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bezeichneten „normalen Rechtsbestand europäischer Nationen“, wonach jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes ordnet und verwaltet.

Im zweiten Beitrag „Landeskirchen und ‚Kantonalkirchen‘ im Lichte des Zweiten Vatikanischen Konzils. Eine ekklesiologisch-staatskirchenrechtliche Analyse“ (55–121) untersucht G. eine weitere schweizerische Spezialität, deren Problematik bereits in der vorausgehenden Untersuchung angeklungen ist: nämlich die in der Mehrheit der deutschschweizerischen Kantone zwischen 1885 (Aargau) und 1997 (Schwyz) – in Anlehnung an die staatskirchliche Entwicklung in den traditionell reformierten Kantonen – errichteten „Römisch-katholischen Landes-“ oder „Kantonalkirchen“ und deren ekklesiolo-

gische Kompatibilität mit der Grundverfassung der katholischen Kirche im Verständnis des Zweiten Vatikanum als „communio“. Diese „Landes-“ oder „Kantonalkirchen“ sind aus der organisatorischen Zusammenfassung der kantonalen Kirchgemeinden erwachsen, die ihrerseits als staatlich geführte und demokratisch strukturierte kommunale Selbstverwaltungskörper (insbesondere seit der Mitte des 19. Jh.s) traditionell kraft ihres Rechtes zum Steuerbezug die Pfarreien in materieller Hinsicht unterstützen (Finanzbeschaffung, Gehaltszahlungen etc.). Da aber die Finanzkraft der einzelnen Kirchgemeinden sehr unterschiedlich ist, wurden sie zur Sicherstellung (oder besseren Ermöglichung) eines gerechten innerkantonalen Finanzausgleichs von den Kantonen zu einer „höheren“ Organisation – eben der jeweiligen kantonalen „Römisch-Katholischen Landeskirche“ – zusammengefaßt. Da sich die Schweizer Kantone traditionell den Kirchen gegenüber verpflichtet fühlen und über sie allerdings auch ein gewisses Oberaufsichtsrecht beanspruchen (deutlich ausgesprochen in den Urkunden zur Neuorganisation des Bistums Basel 1828 [siehe: Markus Ries, Die Neuorganisation des Bistums Basel am Beginn des 19. Jh.s (1815–1828), Stuttgart-Berlin-Köln 1992, 548–569, war dies zweifellos ein Akt staatlicher Fürsorge (im übrigen schlägt jeder Institution, auch der Kirche, ein gewisses Korrektiv „von außen“ letztlich nur zum Nutzen aus!)). Indes wurde den „Landeskirchen“ auch der Status öffentlich-rechtlicher Körperschaften auf kantonaler Ebene zuerkannt. Sie sind somit – „in der katholischen Weltkirche ein Unikum“ (57) – staatskirchenrechtliche Gebilde, dem kantonalen Recht unterworfen und „bis in kleinste Regelungen des Wahlverfahrens hinein dem Staat nachgebildet“ (65). Doch während die staatliche Kirchgemeinde (die das Geld verwaltet) der Pfarrei als der untersten kirchlichen Verfassungseinheit mit umfassendem pastoralem Auftrag und dem Pfarrer an der Spitze gegenüberstand und – steht und hier, dank der (in aller Regel praktizierten) Beschränkung der ersten auf ihre subsidiäre Funktion, das institutionelle Nebeneinander beider zu einem fruchtbaren Ausgleich gefunden hat, so daß man diese Form des Zusammenwirkens – allerdings, weil Kompetenzgleichheit beider suggerierend, nicht ganz zutreffend – als „duales System“ zu bezeichnen pflegt (61), fehlt der Dachorganisation „Landeskirche“ als einem vom katholischen Volksteil gemäß kantonalem Wahlgesetz gewählten „Kirchenparla-

ment“ (67) ein vergleichbares unmittelbar-kirchliches Gegenüber. Denn eine „kantonale“ Kirche – im kirchenrechtlichen Sinne – gibt es nicht; das Kantonsgebiet ist vielmehr Teil einer kantonsübergreifenden Diözese mit dem Bischof an der Spitze. Und dieser sieht sich nun etwa im ausdehnungsmäßig größten schweizerischen Bistum Basel mit einer erheblichen Anzahl von „Landeskirchen“ konfrontiert, die ihm, weil mit Verfügungsgewalt über die Kirchensteuermittel ausgestattet, durchaus selbstbewußt gegenüber treten. Sofern sie sich hier gleichwohl strikt an ihre begrenzte „kirchliche“ Zuständigkeit des Finanzausgleichs und der Unterstützung auch kantonsübergreifender pastoraler Aufgaben halten, mag das (durchaus einem Bittgang gleichende) Verhandeln des Bischofs mit ihnen zuweilen beschwerlich sein, er wird aber dadurch in seiner Aufgabe als (sakramental) bevollmächtigter Garant der Einheit der „communio“ seines Bistums und der Einheit seines Bistums mit der „communio“ der Gesamtkirche nicht eigentlich behindert. Ganz anders aber liegt der Fall, wenn eine „Landeskirche“ – die eben tatsächlich nicht Kirche ist und keinen kirchlich-pastoralen Auftrag hat – auf Grund ihrer Finanzkraft kirchliche Kompetenzen an sich zu ziehen beginnt und der Gefahr der „Grenzüberschreitung“ erliegt – einer Gefahr, die um so größer, um nicht zu sagen: verlockender ist, wenn sie ihr von den katholischen Kantonsbürgern beschlossenes Organisationsstatut als „Kirchenverfassung“ bezeichnet und versteht und aus ihrem Wirken in „Synode“ und „Synodalräten“ nach parlamentarischer Art den Schluß zieht oder sich den Anschein gibt, gleichsam für ihr Teil legitimerweise exemplarisch einer Demokratisierung der Kirche (Schweiz) den Weg zu bereiten. Daß sich beispielsweise im Bistum Basel (dem einzigen Bistum der ganzen Weltkirche mit konkordatär verbrieft freier kanonischer Bischofswahl auf der Grundlage einer von den kantonalen Diözesanständen „plazierten“ Wahlliste!) und insbesondere im Kanton Luzern als dem traditionellen katholischen Vorort der Eidgenossenschaft (der aber zum Nutzen der „Kirche Schweiz“ in der Tradition des einstigen Luzerner Jesuitenkollegs eine voll ausgebaute katholisch-theologische Fakultät unterhält, heute Teil der neugegründeten Universität Luzern!) solche Tendenzen regen und diesbezüglich, durch die „landeskirchliche“ Praxis forciert, bereits einen Struktur- und Bewußtseinswandel von unabsehbarer ekklesiologischer Tragweite eingeleitet haben, belegt

eindrucksvoll Markus Ries' Untersuchung „Kirche und Landeskirche im Bistum Basel. Der nachkonziliare Struktur- und Bewußtseinswandel in Räten und Behörden“ (in: Ders. – Walter Kirchschräger [Hrsg.], Glauben und Denken nach Vatikanum II. Kurt Koch zur Bischofswahl, Zürich 1996, 133–156). G., der ausdrücklich auf diese Untersuchung verweist (65), verkennt indes keineswegs die bewährten Vorteile der kantonal-„kirchlichen“ Einrichtungen, geschweige denn daß er ihrer Abschaffung das Wort redet; doch um der Gefahr „einer solchen ‚parakirchlichen‘ Entwicklung“ möglichst zu begegnen, empfiehlt er ein Zusammenfinden der Kirchengemeinden auf kantonaler Ebene zu einem stabilen, staatskirchlich institutionalisierten „Kirchengemeindeverband“ im Sinne eines kommunalen Zweckverbands. Denn dieser – so sein Argument – könne seine „Bodenhaftung“ und die Treue zu dem ihm anvertrauten subsidiären Auftrag eher wahren und biete darüber hinaus eine bessere Chance, „sich nahtlos in die Kirchenverfassung der katholischen Kirche, in ihr vom Glauben vorgezeichnetes episcopales Gefüge, integrieren zu können“ (67). Diese mit einem Anhang einschlägiger Gutachten und Stellungnahmen sowie mit einer Literaturliste versehene „Fallstudie“ bietet einen lehrreichen Einblick in ein weithin unbekanntes Kapitel der „Kirche Schweiz“ und ihrer neuesten Geschichte auf dem Hintergrund des eidgenössisch-kirchlichen „Sonderwegs“.

Der dritte Beitrag „Annäherungen an eine Rechtskultur in der katholischen Kirche“ (123–37) beleuchtet den „Fall“ des inzwischen zum Erzbischof von Liechtenstein „promovierten“ und damit „amovierten“ Churer Koadjutor-Bischofs und Bischofs Wolfgang Haas (123–137), einer eklatanten Fehlbesetzung (und sozusagen „endlosen Geschichte“), mit der aber die Römische Kurie im Zusammenspiel mit dem verstorbenen Churer Bischof Johannes Vonderach nicht nur die Rechtskultur verletzt und Mißtrauen gesät, sondern auch, wie G. aufweist, gegen geltendes Recht verstoßen hat – mit der Folge einer „fast irreversible – individuelle und kollektive – Prozesse“ auslösenden, „heute noch in vielen Bereichen“ nachwirkenden „pastorale[n], kirchenpolitische[n] und religiöse[n] Katastrophe“ (126). Der Beitrag schließt mit einem Plädoyer für eine verbesserte Rechtskultur auf seiten der Römischen Kurie, die Realitätssinn und pastorale Hellhörigkeit, Transparenz der Verantwortlichkeiten, Treue zu den eigenen Rechtssätzen und Ernstnehmen

des Subsidiaritätsprinzips zur Voraussetzung haben müsse (131–137).

Die beiden letzten Beiträge handeln „Von der Bedeutung der Kirche für den Staat“ (139–149) und von der „Kirche im Umbruch. Vom Wandel der Gesellschaft und von der Glaubensstreue“ (151–157). Es sind zwei gedankenschwere, durchaus optimistisch in die Zukunft weisende Essays aus der Feder eines Staatsmannes, der sich stets als christlichen Politiker verstanden und erwiesen hat und heute durch sein schriftstellerisches Engagement Staat und Kirche aus seinem gelehrten Wissen, aus dem Fundus seiner politischen Erfahrung und aus seiner christlichen Überzeugung heraus Anstöße zum Nachdenken zu vermitteln bestrebt ist.

Nachtrag zur oben besprochenen Studie „Hürdenreicher Weg zur Aufhebung des Bistumsartikels“: In einer Volksabstimmung am 10. Juni 2001 hat das Schweizer Volk (in allen 26 Kantonen) mit 64,2 % (gegen 35,8 %) für die Aufhebung des diskriminatorischen „Bistumsartikels“ (Art. 72 Abs. 3 der neuen Bundesverfassung) gestimmt, gegen die Einwände des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und vor allem der Römisch-katholischen Zentralkonferenz (der Dachorganisation der sog. katholischen „Landeskirchen“), nachdem sich der Bundesrat und die Staatspolitische Kommission des Ständerats der Argumentation G.s voll angeschlossen hatten.

München

Manfred Weitlauff

Schwaiger, Georg: *Papsttum und Päpste im 20. Jh.* Von Leo XIII. zu Johannes Paul II. München (Beck) 1999, 544 S., geb., ISBN 3-406-44982-5.

Wahrnehmung und Beurteilung des Papsttums aus protestantischer Perspektive zeigen im Laufe der Geschichte eine gewisse Bandbreite, die auch von dogmatischen Prämissen und frömmigkeitlichen Grundüberzeugungen mitgeprägt ist. Standen in der Reformationszeit eher apokalyptische Kategorien („Antichrist“) im Vordergrund, und spielte in der Aufklärung eher der historisch begründete Illegitimitätsvorwurf (z.B. in verfallsgeschichtlichen Schemata) eine Rolle, so begegnen heute, auch im Kontext ökumenischer Verständigung, eher Vorstellungen, die dem Papst zumindest einen „Ehrevorrang“ im Blick auf den Dienst an der Einheit der Kirche zugestehen möchten.

Die Grundüberzeugung, die Schwaiger hier anzuzeigendes Werk bestimmt, verbindet historische und dogmatische Elemente zu einer (wenn auch spannungsreichen) Einheit: Nach katholischer Glaubenslehre „ist der Papst Nachfolger des Petrus als oberster Hirt der Gesamtkirche, ausgestattet nicht nur mit dem Ehrevorrang (primatus honoris) oder der obersten Aufsicht (primatus inspectionis et directionis), sondern mit der voll wirksamen höchsten und universalen Gewalt in der Kirche (primatus iurisdictionis) ...“ (13). Gleichzeitig gilt aber die eine freie Forschung ermöglichende These: „Die katholische Glaubenslehre (mit Einschluß der kirchenrechtlichen Festlegungen) und die Entwicklung des Papsttums in historisch-kritischer Betrachtung sind zu unterscheiden“ (13). Diese Unterscheidung trägt das ganze Buch, was nicht nur in den zum Teil wörtlichen Entsprechungen von Vorwort (8f.) und Epilog (414) zum Ausdruck kommt: „Ohne Fehl und Makel waren die Päpste nicht. Aber keine nationale und übernationale Macht der Welt hat im 20. Jh. so inständig für die Erhaltung und Wiedergewinnung des Friedens, für Gerechtigkeit im politischen und sozialen Bereich sich eingesetzt wie die Päpste“ (414). Die Unterscheidung zwischen dogmatischer und historischer Betrachtung kommt auch der personen-geschichtlich-biographischen Schwerpunkt-bildung des Buches zugute, was eine Integration von sozial-, politik-, kultur- und institutionengeschichtlichen Aspekten nicht ausschließt: Der einzelne Papst ist in das Amt eingebunden (Domenico Tardini: „Die Päpste sterben, der Papst nicht“); gleichzeitig gilt: „Auch in der älteren Zeit (ist) die Geschichte des römischen Bischofsstuhles stets von Personen getragen worden ... ; sie haben ausgeprägtes menschliches Profil“ (8; vgl. 45). Und dieses „menschliche Profil“ wird von Schwaiger anschaulich, kundig und lebendig, auch mit didaktischem Geschick, unter Einbezug von Anekdotischem der Leserschaft plastisch vor Augen geführt und letztlich lieb und wert gemacht. Dazu trägt öfters auch die Schilderung kleiner persönlicher Begebenheiten (z.B. 275) bei. Mit Kritik wird nicht gespart; sie ist aber von einer kritischen Sympathie begleitet. Das Fachwissenschaftliche und das Allgemeinverständliche gehen eine gute Verbindung miteinander ein: „Geschrieben ist das Werk für einen breiten Kreis interessierter Leser, die nach knapper, solider Information, soweit die besondere Quellenlage dies möglich macht, ver-